



VATERVERBOT.AT

Vatervorbot.at

Newsletter

Ausgabe Nr: 04/2011

Erscheinungsdatum: 01.04.2011

Fiktive Gewalt durch Väter: Zukünftig Obsorge- und Besuchsrechtsvereitelung durch die Hintertür

IN DUBIO CONTRA REUM

Im Zweifel gegen den Angeklagten

Im März fand wieder eine Verhandlungsrunde bezüglich der automatischen gemeinsamen Obsorge statt. Die Standpunkte der zuständigen Ministerinnen haben sich nicht wesentlich verändert. Während BM Bandion-Ortner vom Recht der Kinder auf Betreuung durch beide Elternteile ausgeht, befürchtet BM Heinisch-Hosek weiterhin Konflikte. Die Wiener Scheidungsanwältin Dr. Helene Klaar aus den Reihen der SPÖ-Frauen sieht in der gesetzlichen Verankerung der automatisierten gemeinsamen Obsorge sogar ein „Frauenknebelgesetz“.

Tatsache ist, dass in der aktuellen Debatte für die Justizministerin die Kinder im Mittelpunkt stehen, es bei der SPÖ Ministerin und ihren Parteigenossinnen aber hauptsächlich um Frauen- bzw. Mütterrechte geht. Ständig wird damit argumentiert, dass durch das neue Obsorgegesetz Mütter von Vätern kontrolliert, geknebelt - in ihrem Aktionsradius eingeschränkt würden.

Man geht somit in den aktuellen Gesprächen von zwei völlig verschiedenen Blickrichtungen aus. Es wäre daher zu allererst zwingend notwendig, dass die SPÖ - Repräsentantinnen ihren Fokus weg von den Müttern, auf die Kinder richten, für die dieses



ohne Beweise - eine gemeinsame Obsorge automatisch auszuschließen und das Besuchs-

Besuchsrechtsverweigerinnen greifen immer wieder zu Gewaltanschuldigungen als probates

monatelang keine Umgangskontakte stattgefunden, Kinder haben negative Informationen über ihre Väter erhalten und es muss erst langsam eine Annäherung mit professioneller Hilfe erzielt werden.

WAS GESCHIEHT MIT DEN VERURSACHERINNEN?

Nichts - es gibt keine Konsequenzen von offizieller Seite, obwohl der Allgemeinheit durch falsche Anschuldigungen jede Menge Verfahrenskosten entstanden sind. Der zu Unrecht Beschuldigte kann eine Privatklage gegen die Verursacherin wegen Verleumdung oder Rufschädigung einbringen. Viele

Sie sind gegen die automatische gemeinsame Obsorge?
Dann tragen SIE mit ihrer ENTSCHEIDUNG die Verantwortung, wenn auch IHR SOHN als zukünftiger Vater ein ELTERNTEIL 2. KLASSE bleibt!

neue Gesetz gemacht wird und Verbesserungen bringen soll. Vom Geschlechterkampf und antiquierten Klischees müssen sie sich verabschieden!

Das sie dazu durchaus in der Lage sind, wenn sie es für oportun halten, beweisen Initiativen wie „Ganze Männer machen Halbe-Halbe“ und „Echte Männer gehen in Karenz“.

WAS STEHT AKTUELL ZUR DISKUSSION?

Man zieht als Diskussionsüberlegung das „Totschlagargument“ des Gewaltvorwurfs aus dem Hut und überlegt, auf Verdacht hin -

recht sofort zu verwehren, also **IN DUBIO CONTRA REUM - Im Zweifel gegen den Angeklagten.**

WAS IST ZUR ZEIT NOCH REALITÄT?

IN DUBIO PRO REO - Im Zweifel für den Angeklagten

Obwohl jetzt auch schon viele Väter mit ungerechtfertigten Gewalt- oder noch schlimmer Missbrauchsvorwürfen konfrontiert werden, gilt zur Zeit zumindest noch die Unschuldsvermutung bis es den Beschuldigten gelingt, ihre Unschuld zu beweisen. Besonders notorische

Mittel, um gegen Ex-Partner und Väter der gemeinsamen Kinder eine gezielte Schmutzkübelkampagne in Gang zu setzen und dadurch Besuchsrechtsaussetzungen zu erwirken, Obsorgedebatten abzuwürgen, Kindern den Vater vorzuenthalten und diesen über Monate zu beschäftigen. Väter müssen sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen und schaffen es oft nur unter Aufbietung aller Möglichkeiten, ihre Unschuld zu beweisen. Trotzdem passiert es sehr oft, dass Väter nach positivem Verfahrensabschluss ihre Kinder lange nur unter Besuchsbegleitung sehen können, denn es haben

Väter verzichten auf diese Möglichkeit, ihren Kindern zuliebe (sonst müssen diese oft zuhause endlose Schimpftiraden über den Vater anhören) und sind froh, wieder Kontakt mit ihren Kindern zu haben. Der Makel eines Gewalttäters bleibt oft unterschwellig bestehen, öffentliche Gegendarstellungen der Verursacherin sind selten.

WAS SOLL IN ZUKUNFT REALITÄT WERDEN, WENN DER FIKTIVE GEWALTVORWURF ERHOBEN WIRD?

1.) Hatten viele Besuchsrechtsverweigerinnen bezüglich der längeren Verfahrensdauer bis

zur Abklärung noch Hemmungen falsche Beschuldigungen auszusprechen, öffnet ein Gesetz, dass bei einem fiktiven unbewiesenen Gewaltvorwurf automatisch ungeprüft den Verlust des Besuchsrechtes und der Obsorge bedeutet, dieser Handlungsweise bei gewissen Personen Tür und Tor. Vernäherungen und falsche Beschuldigungen vergiften das Klima, bringen das Schlechteste in Menschen zum Vorschein und verhindern gemeinsame Elternschaft.

2.) Besuchsrechtsverweigerinnen bekommen offiziell einen Freibrief, um durch fiktive Gewaltvorwürfe auf direktem und schnellsten Weg ihr Ziel, den Besuchsrechtsabbruch und Obsorgeentzug zu erreichen. Oft erst Jahre nach der Trennung werden Gewaltvorwürfe aus dem Hut gezaubert (es gibt keine Anzeige, keine ärztliche Untersuchung, keine Mitteilung an Dritte). Es wird nicht nur den offiziellen Stellen der fiktive Umstand mitgeteilt, sondern auch dem Kind, um den guten Kontakt zum Vater zu stören und das eigene Handeln zu rechtfertigen (Der Vater sei nur jetzt so nett - früher hatte er Gewalt gegen die Mutter und das Kind ausgeübt. Das Kind könne sich Gott sei Dank nicht mehr daran erinnern!)

3.) Väter müssten sich unmittelbar nach falschen Gewaltvorwürfen durch Verleumdungs- bzw. Rufschädigungsklagen wehren. Dies hätte zur Folge, dass sich Eltern in Prozesse verstricken, sich immer mehr entfremden und es letztlich unmöglich wird, sich gemeinsam um das (die) Kind(er) zu kümmern.

4.) Außerdem bleiben Väter, die von Gewaltvorwürfen freigesprochen werden auf allen Kosten „sitzen“, wenn es der Verursacherin gelingt, glaubhaft zu versichern, dass sie offiziell über geringe Geldmittel verfügt (oft unrichtig - inoffizielle Einkünfte). Fazit: Wer offiziell nichts besitzt, hat in vielen Fällen Narrenfreiheit vor dem Gesetz.

5.) Hass und Revanchedenken treten an die Stelle von dem Bemühen, Kräfte zu bündeln und für die Kinder weiterhin gute Eltern zu sein.

6.) Gemeinsame Obsorge und Besuchsrecht kommen somit nicht mehr in Frage, denn einem verhassten Prozeßgegner wird niemand mehr das Kind anvertrauen, denn dann kann man mit negativer Beeinflussung gegen die eigene Person bzw. sogar mit Angst vor Kindesentführung argumentieren. Mit etwas Glück

gelingt es sogar, dass das (die) Kind(er) in der Form negativ zu beeinflussen (Mutter als Prozeßopfer des Vaters), dass diese selbst sagen, sie wollen keinen Kontakt mehr zum Vater - und somit gemeinsame Obsorge und Besuchsrecht adieu!

GEWINNER EINER NEUEN REGELUNG, DIE FIKTIVE GEWALT DURCH VATER UNTERSTELLT

1.) Alle notorischen Besuchs- und Obsorgeverweigerinnen, denen jedes Mittel Recht ist, ihre Position durchzusetzen - unabhängig davon, dass sie ihren Kindern damit schaden.

2.) Alle Repräsentanten der Scheidungs- u. Obsorgeindustrie (Rechtsanwälte, Mediatoren, Gerichtsgutachter, Besuchsbegleitungsinstitute...). Sie erhalten viele neue Fälle und steigern ihre Einnahmen.

3.) Alle Institutionen, die Opfer der Scheidungs- u. Obsorgeindustrie betreuen, bekommen viele neue Klienten, bestätigen ihre Daseinsberechtigung und erhalten noch mehr staatliche Förderung. Es gilt das alte Sprichwort: „Wenn sich Zwei streiten, freut sich der Dritte!“

VERLIERER EINER REGELUNG, DIE VÄTER DURCH FIKTIVE GEWALT VORVERURTEILT

Alle Kinder und ihre getrennt lebenden Eltern!

PERSPEKTIVEN

Nun geht es darum, für alle Kinder getrennt lebender Eltern die Basis zu schaffen, dass beide Elternteile, durch die automatische gemeinsame Obsorge, die gesetzlich verankerte Möglichkeit bekommen, sich gemeinsam um ihr(e) Kind(er) bestmöglich zu kümmern.

Zum Wohle aller Beteiligten und letztendlich auch kostenschonend für die Gesellschaft sollte dem neuen Gesetz das Streitvermeidungsprinzip als Grundlage dienen.

Das heißt, den „ganzen und echten“ Männern Kompetenzen nicht nur theoretisch, sondern auch real zuzutrauen und vor allem gesetzlich zuzusprechen. Jetzt müssen den vollmundigen Werbeslogans Taten folgen. Sonst sind die „Pro-Mann“ - Politinitiativen nur Schaumschlägerei!

Felis

§166 ABGB diskriminiert ledige Väter

Die Frauenministerin Heinisch-Hosek will im Zuge der geplanten Obsorgeverbesserungen den Themenkreis der Veränderungen erweitern.

Sie mischt in die jetzt schon schwierigen Verhandlungen, Themen wie Veränderungen im Namensrecht bei Patchworkfamilien und will zukünftige Stiefeltern mit mehr Rechten an den ihnen nicht blutverwandten Kindern ausstatten. Sie will de facto Kunsteltern erschaffen, eine neue Spezies. Die Ministerin ist aber nicht bereit, leibliche Väter bei ihrer Erziehungsaufgabe ihrer Kinder zu unterstützen. Sie versucht, was Besuchsrechtsverweigerinnen täglich im Gerichtssaal tun, Tauschgeschäfte auszuhandeln: Den Zugang zum Kind - das Menschenrecht auf Umgang zwischen Vater und Kind - so teuer wie möglich zu verkaufen!

Die größten Probleme haben die BM Heinisch-Hosek und ihre FrauenrechtlerInnen mit der Einführung der automatischen gemeinsamen Obsorge.

Warum eigentlich?

Sie argumentieren, dass jede Automatizismus schlecht ist. Ihre Forderung: Einzelfallprüfung!

Sie gehen per se davon aus, dass keine ledige werdende Mutter weiss, wer der Vater ihres Kindes ist! Diese Gruppe von Feministinnen stellt de facto allen ledigen Müttern, ein moralisch bedenkliches Zeugnis aus.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass Paare sich bei der Zeugung kennen und sich bei der Geburt des Kindes bewusst sind, dass sie Eltern werden!

Womit wir beim Paragraph 166 ABGB wären. Dieser besagt: "Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut. Im übrigen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die das eheliche Kind betreffenden Bestimmungen über den Unterhalt und die Obsorge auch für das uneheliche Kind."

Das heißt, jede leibliche Mutter bekommt "ganz automatisch", ganz alleine die Obsorge. Zur Zeit muß jeder engagierte ledige

Vater, dem das Umgangsrecht bzw. die Obsorge durch die Kindesmutter verwehrt wird, per Gesetz mit Hilfe teurer Gutachten beweisen, dass er als Vater geeignet ist. Obwohl der einzige Unterschied zum verheirateten Vater darin besteht, dass dieser eine Heiratsurkunde besitzt.

Interessant ist, dass dieser Umstand, dass eine Person automatisch - keine Eignungsprüfung für Mütter erforderlich kein ablehnendes Verhalten der Frauen- und Gleichstellungsministerin hervorruft. Als Ministerin für Gleichstellung müsste BM Heinisch-Hosek lautstark gegen diese Ungleichheit auftreten. Tut sie aber nicht - sie ist halt doch mehr Frauenministerin!

Daher sollte dieser § 166 ABGB an das geänderte Familienbild angepasst werden und wie folgt lauten: Mit der Obsorge für das uneheliche Lebensgemeinschaftskind sind die Eltern gemeinsam betraut. Im übrigen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die das eheliche

**Ledige Väter
ausgrenzen -
Nein, danke!**

Kind betreffenden Bestimmungen über den Unterhalt und die Obsorge auch für das uneheliche Kind.

Wer gegen eine „Obsorgeautomatik“ ist, sollte sich darüber im Klaren sein, dass diese für beide Elternteile gelten muss. Wir Väter sind gegen die zur Zeit praktizierte Automatik, die eine diskriminierende, ungerechte Machtverteilung beinhaltet!

Masser

IMPRESSUM

Verein Vaterverbot.at, Postfach 24, A-4400 Steyr, ZVR-Zahl: 227902876
www.vaterverbot.at
Mail: info@vaterverbot.at
Bundesleitung: Ing. Norbert Grabner
Dr. Thomas Auer

Ziel des Newsletter:
Das Recht von Kindern auf beide Elternteile durchzusetzen.
Medieninhaber: Verein vaterverbot.at
Redaktion: Franz Masser
Mail: redaktion@vaterverbot.at
Fotos: fotolia.com, vaterverbot.at

Obsorge: Nach dem Auto auch über Kinder einig werden

Edwin Gitschthaler, Richter am Obersten Gerichtshof und führender Praktiker des Familienrechts, befürwortet im Interview den Entwurf von Justizministerin Bandion-Ortner zum Familienrecht.

Die Presse: Justizministerin Claudia Bandion-Ortner will die Beziehungen von Eltern, die nicht mehr miteinander können, zu ihren Kindern neu regeln. Die einen sehen einen Rückfall in patriarchalische Verhältnisse, die anderen sagen, der Entwurf trägt der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, weil viele Väter stärker ihre elterliche Verantwortung wahrnehmen wollen. Wo stehen Sie?

Edwin Gitschthaler: Ich bin grundsätzlich für diesen Entwurf. Ich glaube nicht, dass man von einem Rückfall in patriarchalische Zeiten sprechen kann. Es wird nur das auf gesetzlicher Ebene nachgeholt, was in der Praxis vielfach ohnehin schon gelebt wird und was ja auch politisch gefordert wird, nämlich die Männer während der Ehe oder Lebensgemeinschaft mehr einzubinden in die Kinderbetreuung. Das muss man dann aber auch beim Auseinandergehen der elterlichen Beziehung berücksichtigen und weitertransportieren.

Warum geht das jetzt noch nicht?

liche Erfahrung, dass dann der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil oft relativ schnell verloren geht. Dieser ist auf Unterhaltsleistungen und auf das – ein unschöner Ausdruck – Besuchsrecht reduziert, unter Umständen ein sehr eingeschränktes. Denken Sie an einen Elternteil, der sich sehr stark in die Betreuung eingebracht hat, der vielleicht in Karenz war, den



Edwin Gitschthaler / Bild: (c) Die Presse (Clemens Fabry)

Papamonat genommen hat. Plötzlich ist er auf ein Wochenende alle 14 Tage reduziert. Und selbst das hängt noch davon ab, ob der betreuende Elternteil mitspielt. Denn leider wird die

Machtverschiebung führen, und die sehe ich nicht negativ, sondern positiv.

Warum?

Der allein obsorgeberechtigte Elternteil – sei es Mutter oder Vater – hat eine umfassende Machtstellung. Selbst bei Eltern, die guten Willens sind, das Beste für die Kinder wollen und sich bei

kommt, kann es selbstverständlich noch immer Differenzen geben, wie es ja auch während aufrechter Ehe Streit geben kann, wo man im Sinne des Kindes die beste Lösung finden muss. Künftig kann aber jeder Elternteil sagen, gut, es soll der Richter entscheiden, wo das Kind besser aufgehoben ist: bei dir, bei mir. Oder der Richter sagt: Streitet euch zusammen, wir lassen die gemeinsame Obsorge. Das führt durchaus zu einer Machtverschiebung dahin, dass die beiden Seiten auf dieselbe Augenhöhe kommen. Das stärkt, wie die forensische Erfahrung zeigt, das Verantwortungsgefühl des anderen. Es gibt aber zugegebenermaßen leider auch Männer, die sagen, raus aus der Familie, ich habe ohnehin schon meine neue Freundin. Deren Kindern hilft der Entwurf auch nicht.

Frauen wenden ein: Sie dürfen sich zwar um die alltäglichen Probleme kümmern, aber wenn es um die großen Fragen geht – Schulwahl, ärztliche Behandlung, Wohnort –, dann soll der Vater entscheiden.

Spitze Gegenfrage: War es in dieser Beziehung während auf-

Menschen Meinungen Kommentare

Edwin Gitschthaler, Salzburger des Jahrgangs 1960, ist seit 2005 Hofrat des Obersten Gerichtshofs. Er ist einer der führenden Praktiker und Fachautoren des Familienrechts.

Derzeit geht im Zeitpunkt der Trennung ein Fallbeil herunter, und es hängt vom Goodwill beider Eltern ab, das gemeinsam weiterzuleben. Wenn ein Teil sagt: „Nein, das will ich nicht“, dann ist es vorbei, dann muss zwingend die Alleinobsorge einem Elternteil zugewiesen werden. Der Richter kann gar nicht anders. In der Praxis kommt in der Regel jener Elternteil zum Zug, bei dem bisher der hauptsächliche Aufenthaltsort war – realiter gesehen derzeit meist die Mutter.

Was ist mit dem anderen Teil?

Die Konsequenz ist, und da gibt es Studien und auch die gericht-

Kontaktregelung oft nicht eingehalten. Bis hin zur Sabotage. Ich will dabei zwar nicht mit Totschlagargumenten kommen und behaupten, jede betreuende Mutter sabotiert das Besuchsrecht. Das ist genauso ein Blödsinn wie die Behauptung, jeder Vater prügelt Mutter und Kinder, will keinen Kontakt zum Kind haben und keinen Unterhalt zahlen. Aber natürlich gibt es all diese Fälle, auch wenn sie nicht die Regel sind.

Lässt sich Goodwill erzwingen, wenn es die Leute selbst nicht schaffen?

Die geplanten Änderungen werden zu einer gewissen

jenige, der die Alleinobsorge hat, oder derjenige, der weiß, wenn er die gemeinsame Obsorge widerruft, wird er sie allein bekommen, kann sagen: So machen wir dies, so machen wir das. Sonst ist es eben vorbei mit dem Einvernehmen. Wer damit rechnen muss, auf den besuchenden Elternteil zurückgeworfen zu werden, wird sich das Wohlwollen häufig „erkaufen“ müssen, manchmal sogar im buchstäblichen Sinn: mit höherem Unterhalt, mit Sonderunterhaltsleistungen, die gar nicht notwendig wären.

Was wird jetzt besser?

Wenn das Gesetz wie geplant

rechter Ehe anders? Außerdem: Der eine Elternteil betreut, der andere leistet Geld. Beides ist aus der Sicht des österreichischen Rechts Leistung von Unterhalt im weitesten Sinn. Ich versteh nicht, wieso bei wichtigen Fragen, die das gemeinsame Kind betreffen, sich der andere überhaupt nicht mehr einbringen kann, nur weil es die Scheidung gab. Das heißt ja nicht, dass der Mann jetzt anschafft, während sie wäscht und pflegt. Gemeinsame Obsorge heißt auch nicht, dass sich die Elternteile immer einigen müssen; es ist vielmehr die Obsorge beider Elternteile. Wer gerade dran ist oder die besseren Argumente hat,

entscheidet. Sicherlich wird es Fälle geben, wo das zum Wirbelmachen verwendet wird. Aber dann kann die gemeinsame Obsorge beendet und die Alleinobsorge einem Elternteil zugewiesen werden, weil das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

Sind die Gerichte und Sachverständigen nicht überfordert?

Wenn, dann wäre der Gesetzgeber überfordert, wollte er alle Möglichkeiten vorweg regeln. Er kann nur gewisse Leitlinien und Möglichkeiten vorgeben. Das Auf-Augenhöhe-Kommen wird dazu führen, dass die Menschen vernünftiger miteinander umgehen: Davon bin ich wirklich überzeugt. Und wenn es gar nicht geht und Dinge passieren wie: Die Mutter meldet das Kind im Gymnasium A an, am nächsten Tag meldet der Vater es im Gymnasium B an; oder wenn die Mutter das Kind ins Spital bringt und er es wieder rausholt – da brauche ich nicht einmal einen Sachverständigen für eine Entscheidung. Außerdem haben wir ja auch während aufrechter Ehe gemeinsame Obsorge, und da gibt es auch Streit in alltäglichen Fragen, ohne dass die Partner auseinanderrennen. Sie finden letztlich eine Möglichkeit miteinander zum Wohle des Kindes. Ich weiß schon, nach der

Trennung ist alles schwieriger, und sie können noch weniger miteinander reden. Aber die Möglichkeit, die Gerichte einzuschalten und von dieser angeblichen Automatik der gemeinsamen Obsorge abzuweichen, wird ganz gut handhabbar sein. Natürlich werden die Gerichte eine Zeitlang eine Rechtsprechung entwickeln müssen, aber sie haben auch andere Dinge in den Griff gekriegt.

Sie sagen „angebliche Automatik“. Faktum ist, dass die gemeinsame Obsorge trotz Trennung bestehen bleibt, die Expartner aber eine Einigung vorlegen müssen, wo das Kind hauptsächlich leben soll. Gelingt keine Einigung – auch nicht auf eine alleinige Obsorge –, ist das Gericht am Zug.

Das Wort „Automatik“ ist hier oft Kampfrhetorik. Natürlich ist es eine Art Automatik, wenn ich sage, dass trotz der Scheidung die gemeinsame Obsorge aufrecht bleibt. Das steht übrigens schon seit 2001 im Gesetz, wie auch die Jahresfrist, innerhalb derer sich die Eltern einigen müssen. Nur die Möglichkeiten des Richters zu gestalten sind künftig größer, umfassender. Früher musste er die alleinige Obsorge einem Elternteil geben, jetzt hat er die Band-

breite. Es ist also keine unverrückbare Automatik.

Einen Anstoß zur Reform hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gegeben: Ledige Väter sind in Österreich diskriminiert, weil sie die Obsorge nur bekommen können, wenn die Mutter mitspielt. Rechnen Sie damit, dass viele Väter kommen und ihre Obsorge einfordern werden?

Ja, das glaube ich schon, es hat sich hier etwas angestaut.

Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek will erreichen, dass der Vater die Obsorge nur bekommen kann, wenn er sich eine Zeitlang um das Kind gekümmert hat. Ist das nötig?

Ich halte es nicht für gerechtfertigt, im Gesetz eine solche Hürde aufzubauen. Die Mutter bringt zwar das Kind zur Welt, hat dadurch ihre Betreuungsfähigkeit aber auch noch nicht bewiesen. Es kann ja durchaus sein, dass es im Zusammenleben der Mutter mit dem Kind Schwierigkeiten gibt. Denken Sie an Mütter in problematischen Verhältnissen, zu junge Mütter, was auch immer. Wenn wir uns alle dazu bekennen, dass es eigentlich um das Kindeswohl geht, kann unter Umständen ein Kind von Anfang an beim unehe-

lichen Vater besser aufgehoben sein. Von einer gesetzlichen Hürde würde ich abraten, aber natürlich werden die Gerichte bei der Obsorgeentscheidung auch diesen Punkt beachten.

Das Besuchsrecht konnte man bei einvernehmlicher Scheidung bisher offen lassen. Das soll sich jetzt auch ändern.

Über kurz oder lang saßen die beiden da und wollten über den Besuchsrechtsstreit ihr Scheidungsverfahren abführen. Es ist gut, dass man das Kontaktrecht jetzt gleich regeln und bei der einvernehmlichen Scheidung in den Scheidungsfolgenvergleich aufnehmen muss. Die Eltern müssen sich klar sein, wenn sie sich scheiden lassen, die Kaffeehäferln geregelt haben, die Autos und den Fernseher – das sind ja die wichtigsten Dinge für sie –, vielleicht auch noch den Hund geteilt und das Geld halbwegs hingelegt haben, dann müssen sie sich in Hinkunft auch noch darüber klar werden, wer sich wann wie um das Kind kümmert. Und das finde ich im Interesse des Kindes gut.

Quellenverweis:
diepresse.com 13.03.2011
Autor: Benedikt Kommenda

http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/641502/Obsorge_Nach-dem-Auto-auch-ueber-Kinder-einig-werden?_vl_backlink=/home/bildung/erziehung/index.do

Familienbischof für Entwurf der Justizministerin

St. Pölten (KAP) "Familienbischof" Klaus Küng stellt sich im Blick auf die Neuregelung der Gemeinsamen Obsorge hinter den Entwurf von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner. Die vorliegende Neufassung stelle "mitnichten die Grundlage zu mehr Streit" dar, sondern enthalte vielmehr "einige Punkte, die Kindern eine wirklich bessere Chance nach einer Scheidung geben".

Besonders lobte Küng den Vorschlag einer "Schlichtungsstelle", die vorgesehene Förderung der elterlichen Beziehung durch das Gesetz sowie die neue Definition des Kindeswohls als "das Bedürfnis des Kindes nach engen und guten Kontakten zu beiden Elternteilen" - Küngs Nachsatz: "auch und besonders zum Vater" - denn gerade in einer "zunehmend vaterlosen Gesellschaft" sei es ein "Zeichen der Hoffnung, dass Väter auch einseitig gemeinsame Obsorge beantragen können". Dies trage vielleicht dazu bei, dass der Vater "mindestens gleich viel zum Glück des Kindes beitragen kann und muss".

Der Entwurf, der eine grundsätzliche Fortsetzung der gemeinsamen Obsorge nach einer Scheidung vorsieht, entspreche damit auch seiner persönlichen Erfahrung als Seelsorger, so Küng. Nämlich, dass Kinder sich

"nach einem Leben mit Vater und Mutter" sehnen, "auch wenn es Schwierigkeiten gibt, auch wenn Spannungen und Streit auszuhalten sind". Gerade im Fall einer Scheidung werde dieses Bedürfnis bei Kindern nicht kleiner, sondern größer, rief Küng in Erinnerung.

Der Vorschlag einer "Schlichtungsstelle" ist laut Küng ein "interessanter Ansatz", da er "viele Verletzungen ersparen" kann. Lobend erwähnt Küng auch jenen Passus, der die Elternteile dazu mahnt, die "persönliche Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu fördern". Auch wenn dies in "manchen Ohren unrealistisch klingen" mag, so würde laut Küng allein der Versuch einer Umsetzung "vielen Kindern viel Leid ersparen".

Konkret sieht der Ende Februar vorgelegte Entwurf u. a. vor, dass es neben der gemeinsamen Ob-

sorge auch ein Antragsrecht auf Obsorge für Väter unehelicher Kinder geben soll. Bei der gemeinsamen Obsorge soll in einer Vereinbarung konkretisiert werden, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Neu ist für Scheidungsfälle auch, dass jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, das Recht hat, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen und von Schulen, Kindergärten oder Sozial- und Gesundheitseinrichtungen Auskunft zu erhalten. Ausnahmen wären Fälle, in denen das Kindeswohl gefährdet wäre. Festgeschrieben wird weiters ein Mindestbesuchsrecht.

Quelle: Katholische Presseagentur Österreich (09.03.2011)



Bischof Klaus Küng
Geboren am 17.09.1940, seit 07.10.2004 **Diözesanbischof von St. Pölten** ist im Rahmen der Österreichischen Bischofskonferenz für Ehe und Familie, Bioethik und Fragen des umfassenden Lebensschutzes zuständig. Er ist Mitglied der Klerus-Kongregation und Konsultor des Päpstlichen Rates für die Familie.


VATERVERBOT.AT

aus Liebe zu unseren Kindern

VATERVERBOT = OMAVERBOT
 VATERVERBOT = OPAVERBOT
 VATERVERBOT = TANTENVERBOT
 VATERVERBOT = ONKELVERBOT
 VATERVERBOT = FAMILIENVERBOT

Österreich schaut zu, wenn überwiegend Vätern nach Scheidung oder Trennung der Zugang zu ihren Kindern verwehrt wird!

Unsere Ziele:

Kein Leiden mehr für Kinder durch Obsorgestreit
 Die gemeinsame Obsorge für beide Elternteile
 Die absolute Gleichberechtigung beider Elternteile
 Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
 Ein wirklich gleichberechtigtes Unterhaltsmodell

Name	Wohnadresse	E-Mail Adresse	Telefonnummer	Geb.Datum	Unterschrift
Max Mustermann	4020 Linz, Musterstrasse 11	muster@name.at	0664/1938475	01.05.1975	

Ich bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden. Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an Behörden und Institutionen zum Zwecke der Unterstützung des Forderungskataloges auf der Webseite vaterverbot.at einverstanden. Dem Unterzeichnenden entstehen keine Kosten. Ja, informieren sie mich per Mail über laufende Aktivitäten.

www.vaterverbot.at

Unsere Kinder haben das Recht mit beiden Elternteilen aufzuwachsen

„Wer die Welt
bewegen will, sollte
erst sich selbst
bewegen.“ Sokrates

Unterstützungserklärung bitte an
die Fax Nr. 03135/52197-22.
Postadresse: Verein Vaterverbot,
A-4400 Steyr, Postfach 24

Internetanmeldung bitte unter
www.vaterverbot.at

Wir suchen Personen die am
Aufbau von vaterverbot.at
mitwirken wollen.
info@vaterverbot.at

Unsere Kinder haben das Recht mit beiden Elternteilen aufzuwachsen